



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	12.01.2011	2051/11 - I/718
-----------	------------	-----------------

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	17.01.2011	11.1	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	01.02.2011	7	
Stadtverordnetenversammlung	08.02.2011	9	

Betreff:

Wahl eines Ortsgerichtsvorstehers und einer stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteherin für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar VI (Münchholzhausen)

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

Für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar VI (Münchholzhausen) wird

Herr Helmut Volk, geb. am 22.07.1943,
Lindenstraße 30, 35581 Wetzlar,

als Ortsgerichtsvorsteher

und

Frau Andrea Hels, geb. am 11.07.1963,
Eckstraße 2, 35581 Wetzlar,

als stellvertretende Ortsgerichtsvorsteherin

vorgeschlagen.

Wetzlar, den 12.01.2011

gez. Dette

Begründung:

Der Direktor des Amtsgerichts hat mitgeteilt, dass die Amtszeiten von dem Ortsgerichtsvorsteher Herrn Helmut Volk am 10.01.2011 und die von der stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteherin Frau Andrea Hels am 14.01.2011 enden. Daher sind Neuwahlen erforderlich

Nach § 7 des Ortsgerichtsgesetzes (OrtsGG) in der Fassung vom 02. April 1980 (GVBl I S.113) werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Der Ortsbeirat von Münchholzhausen hat in seiner Sitzung am 08.12.2010 Herrn Volk und Frau Hels einstimmig zur Wiederwahl vorgeschlagen.

Gemäß § 8 OrtsGG dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Diese Voraussetzungen erfüllen die Vorgeschlagenen. Beide haben sich schriftlich bereit erklärt, das Ehrenamt im Fall ihrer Ernennung auszuüben.

Für den Vorschlag ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handheben abgestimmt werden.